

**Allgemeine Tarifpreise Fernwärme, aktuelles Preisblatt und Preisformeln**

**Preisblatt Allgemeine Tarifpreise Fernwärme  
gültig ab 01.01.2025**



Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH stellen Fernwärme für bestimmte Abnahmestellen zu der jeweils gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) und den jeweils gültigen "Technische Anschlussbestimmungen Fernwärme (TAB)" der Stadtwerke zu dem nachfolgenden Tarif zur Verfügung. Die Tarifpreise gelten nicht für Kunden mit Sonderverträgen.

Preisbestandteile	Dimension	Nettopreise	Bruttopreise
<b>Arbeitspreis AP</b>	€ / MWh	134,77	<b>160,38</b>
	Cent / kWh	13,477	<b>16,04</b>
<b>Grundpreis GP Zone-1</b> darin enthalten eine Leistung bis 10,0 kW Anschlußwert	Euro / Jahr	111,98	<b>133,26</b>
<b>Grundpreis GP Zone-2</b> für jedes kW Wärmeleistung, das über 10,0 kW liegt	Euro je kW Wärmeleistung pro Jahr	19,31	<b>22,98</b>
<b>Mess- und Abrechnungspreis</b> (eine jährliche Abrechnung)	Euro / Jahr	74,48	<b>88,63</b>

Die Fernwärmeabrechnung setzt sich aus dem Arbeitspreis, dem Grundpreis sowie dem Mess- und Abrechnungspreis zusammen.

Hinweis: der Wärmezähler misst den Wärmeverbrauch in Megawattstunden (MWh), 1 MWh = 1.000 kWh

Der Arbeitspreis wird für die bezogene Wärmemenge berechnet. Der Grundpreis für die Leistungsbereitstellung je kW Anschlusswert wird in zwei Leistungsklassen als Zonenpreis durchlaufen. Bei einem Anschlusswert bis 10,0 kW wird nur der Preis der Zone 1 berechnet. Bei höheren Anschlusswerten wird neben dem Preis der Zone 1 für jedes über 10,0 kW liegende kW der Preis der Zone 2 berechnet. Beispiel: der Anschlusswert beträgt 15,0 kW, der abgerechnet Grundpreis beträgt dann 111,98 € + (5,0 kW x 19,31 €/kW) = 208,53 Euro netto bzw. 248,15 Euro brutto (19%). Zusätzlich wird der Mess- und Abrechnungspreis je installiertem Zähler berechnet.

**Preisänderungen**

Die Preisbestandteile der Tarifpreise sind veränderlich und werden jeweils zum 01.01. eines Jahres aus Preisformeln neu berechnet. Die neuen Preise werden gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntgegeben. Sollte es zu einer Änderung der Preisformeln oder zu einer Anpassung der Basiswerte der Formeln kommen kann dies auch unterjährig zu Änderungen führen, solche Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

**Abrechnung**

Der Fernwärmeverbrauch wird einmal jährlich abgelesen und abgerechnet, unterjährig werden Abschläge erhoben. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungstichtag hochgerechnet werden.

Forderungen aus Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Abschläge werden am Beginn des Abrechnungsjahres oder zu Beginn der Versorgung festgelegt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt, Fälligkeit ist jeweils der Erste Tag eines Monat für den zurückliegenden Monat.

Die angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

## Preisänderungsformeln der Allgemeinen Tarifpreise Fernwärme

Das Entgelt für die Fernwärmelieferung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP) für Zone1 und Zone2 und dem
- Mess- bzw. Abrechnungspreis (MP)

Die Preisbestandteile der Tarifpreise werden anhand von Preisformeln jeweils zum 01.01. eines Jahres neu berechnet und sind dann für das betreffende Jahr gültig. Die neuen Preise werden gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntgegeben (Amtsblatt der Stadt Sindelfingen, Internetseite der Stadtwerke unter [www.stadtwerke-sindelfingen.de](http://www.stadtwerke-sindelfingen.de)).

Sollte es zu einer Änderung der Preisformeln oder zu einer Anpassung der Basiswerte der Formeln kommen kann dies auch unterjährig zu Änderungen führen, solche Änderungen werden ebenfalls nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

### **A) Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis AP für die bezogene Wärmemenge wird nach folgender Formel jährlich neu berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \left( 0,15 \frac{ME}{ME_0} + 0,60 \frac{GAS}{GAS_0} + 0,25 \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin bedeutet:

$AP_{\text{neu}}$  = der jeweils für ein Jahr gültige Arbeitspreis in Euro/MWh (netto)

$AP_0$  = Basiswert-Arbeitspreis = 75,12 Euro/MWh (netto), Stand 01.01.2017

$ME$  = Marktelement = Wärmepreisindex, das arithmetische Mittel der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Publikationen, GENESIS-Online, Datenangebot/Tabellen, Code-Auswahl: 6111-0006 „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums“, Code: CC13-77 „Wärmemarktindex (Fernwärme einschließlich Umlage), für die Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres des Anpassungszeitpunktes (12–3-12)

$ME_0$  = Basiswert Marktelement = 99,72 (Stand 01.01.2017, 2020=100 Punkte)

$GAS$  = Erdgasindex, das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 633 „Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe“ für die Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres des Anpassungszeitpunktes (12–3-12)

$GAS_0$  = Basiswert-Erdgasindex = 96,23 (Stand 01.01.2017, 2015=100 Punkte)

$IG$  = Investitionsgüterindex, das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ für die Monate Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres des Anpassungszeitpunktes (12–3-12)

$IG_0$  = Basiswert-Investitionsgüterindex = 100,42 (Stand 01.01.2017, 2015=100 Punkte)

### **B) Grundpreis**

Der Grundpreis für die Leistungsbereitstellung je kW Anschlusswert bzw. Anschlussleistung wird in zwei Leistungsklassen als Zonenpreis durchlaufen. Bei einem Anschlusswert bis 10,0 kW wird nur der Preis der Zone1 berechnet. Bei höheren Anschlusswerten wird neben dem Preis der Zone1 für jedes über 10,0 kW liegende kW der Preis der Zone2 berechnet. Grundpreis\_Zone1 und Grundpreis\_Zone2 werden nach folgenden Formeln jährlich neu berechnet:

$$GP_{Zone1\_neu} = GP_{Zone1\_0} \left( 0,50 + 0,45 \frac{IG}{IG_0} + 0,05 \frac{L}{L_0} \right)$$

$$GP_{Zone2\_neu} = GP_{Zone2\_0} \left( 0,50 + 0,45 \frac{IG}{IG_0} + 0,05 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeutet:

$GP_{Zone1\_neu}$  = der jeweils für ein Jahr gültige Grundpreis der Zone1 in Euro/Jahr (netto)

$GP_{Zone1\_0}$  = Basiswert-Grundpreis\_Zone1 = 100,34 Euro/Jahr (netto), Stand 01.01.2017

$GP_{Zone2\_neu}$  = der jeweils für ein Jahr gültige Grundpreis der Zone2 in Euro/kW (netto)

$GP_{Zone2\_0}$  = Basiswert-Grundpreis\_Zone2 = 17,30 Euro/kW (netto), Stand 01.01.2017

IG,  $IG_0$  = Investitionsgüterindexwerte wie unter Punkt A)

L = Lohnindex, das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Deutschland, „D-E Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft“, Quartalswerte vom 3. und 4. Quartal des Vorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres des Anpassungszeitpunktes

$L_0$  = Basiswert-Lohnindex = 89,85 (Stand 01.01.2017 2020=100 Punkte)

### C) Mess- und Abrechnungspreis

Der Mess- und Abrechnungspreis MP wird nach folgender Formel jährlich neu berechnet:

$$MP_{neu} = MP_0 \left( 0,50 \frac{IG}{IG_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeutet:

$MP_{neu}$  = der jeweils für ein Jahr gültige Mess- und Abrechnungspreis in Euro/Jahr (netto)

$MP_0$  = Basiswert-Mess- und Abrechnungspreis = 61,00 Euro/Jahr (netto), (Stand 01.01.2017, 2010=100)

IG,  $IG_0$  = Investitionsgüterindexwerte wie unter Punkt A)

L,  $L_0$  = Lohnindexwerte wie unter Punkt B)

#### Rundungsregel:

Die bei der Anwendung der Preisformeln berechneten neuen Preise  $AP_{neu}$ ,  $GP_{neu}$  und  $MP_{neu}$  werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

#### Hinweis zu Basis-Indexwerten:

Die Basis-Indexwerte ( $Gas_0$ ,  $L_0$ ,  $IG_0$ ) bleiben in den Formeln als feste Größen bestehen und werden nur dann (preisneutral) angepasst, wenn sich das Basisjahr ändert. Bis 2018 galten die Indexwerte 2010=100 Punkte. I.d.R. nimmt das Statistische Bundesamt alle 5 Jahre eine Änderung des Basisjahres vor. Beim Marktelement und beim Lohnindex gilt aktuell 2020=100, bei Erdgas- und Investitionsgüterindex gilt 2021=100. Bei jeder Indexanpassung müssen dann auch die Basis-Indexwerte ( $Gas_0$ ,  $L_0$ ,  $IG_0$ ) entsprechend angepasst werden (etwa unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch Verkettungsfaktoren).

#### Allgemeine Regelungen

Die verwendeten Indexwerte werden vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <https://www.deatis.de> unter den einzelnen Fachserien aufgerufen werden. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den o.g. Preisformeln zu berücksich-

tigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistischen Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Wird die Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Sindelfingen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlichen auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen auferlegten Belastung ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Sindelfingen zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsabschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, werden die Stadtwerke Sindelfingen die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anpassen.

**Übersicht der Entwicklung der Indexwerte sowie der Tarifpreise Fernwärme**

	Marktelement	Erdgasindex	Investitionsgüterindex	Lohnindex	Arbeitspreis AP (€ / MWh)		Grundpreis-1 (€ / Jahr)		Grundpreis-2 (€ / kW)		Messung, Abrechnung (€ / Jahr)	
	(ME)	(G)	(IG)	(L)	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Basiswerte 2017 2010=100 2015=100 2020=100 2021=100	103,71 94,31 99,72	108,30 96,23 --- 94,93	104,63 100,42 --- 93,22	113,35 100,55 89,85	75,12	<b>89,39</b>	100,34	<b>119,40</b>	17,30	<b>20,59</b>	61,00	<b>72,59</b>
ab 01.01.2018	100,15	103,19	105,57	116,18	72,79	86,62	1) 100,84 2) 100,34	120,00 <b>119,40</b>	1) 17,39 2) 17,30	20,69 <b>20,59</b>	1) 61,98 2) 61,00	73,76 <b>72,59</b>
ab 01.01.2019	101,38	90,82	102,71	104,70	72,79	<b>86,62</b>	101,54	<b>120,83</b>	17,51	<b>20,84</b>	62,95	<b>74,91</b>
ab 01.01.2020	95,61	94,19	104,23	108,06	74,97	<b>89,21</b>	102,45	<b>121,92</b>	17,66	<b>21,02</b>	64,42	<b>76,66</b>
ab 01.01.2021	96,27	93,95	105,49	111,13	75,27	<b>89,57</b>	103,15	<b>122,75</b>	17,78	<b>21,16</b>	65,76	<b>78,25</b>
ab 01.01.2022 19%	92,34	97,08	106,84	100,8	76,47	<b>91,00</b>	103,85	<b>123,58</b>	17,91	<b>21,31</b>	66,67	<b>79,34</b>
ab 01.10.2022 7%					<b>81,82</b>	<b>111,12</b>						
ab 01.01.2023 7%	107,54	156,03	113,27	102,45	107,12	<b>114,62</b>	106,86	<b>114,34</b>	18,42	<b>19,71</b>	69,17	<b>74,01</b>
ab 01.01.2024 7% mit 19%	161,57	224,59	120,88	104,30	146,03	<b>156,25</b> <b>173,78</b>	110,37	<b>118,10</b> <b>131,34</b>	19,03	<b>20,36</b> <b>22,65</b>	72,10	<b>77,15</b> <b>85,80</b>
ab 01.01.2025 19%	171,82	194,12	115,19	108,43	134,77	<b>160,38</b>	111,98	<b>133,26</b>	19,31	<b>22,98</b>	74,48	<b>88,63</b>

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten 19 % Umsatzsteuer. Ab 01.10.2022 bis 31.03.2024 gilt der abgesenkte Steuersatz von 7%, danach wieder 19%.

Indexwerte für Preisformeln 2017 und 2018: 2010=100  
 Indexwerte für Preisformeln 2019: für Marktelement ME 2010=100; für Erdgas-, Investitionsgüter- und Lohnindex: 2015=100  
 Indexwerte für Preisformeln 2020, 2021: 2015=100  
 Indexwerte für Preisformeln 2022, 2023: bei Lohnindex 2020=100 alle anderen 2015 = 100  
 Indexwerte für Preisformeln 2024: bei Lohnindex und Marktelement 2020=100, alle anderen 2015 = 100  
 Indexwerte für Preisformeln 2025: bei Erdgas- und Investitionsgüterindex 2021=100, alle anderen 2020 = 100

1) Grundpreis und Messpreis nach Formel  
 2) abgerechneter Grundpreis und Messpreis. Für das Jahr 2018 wurde den Kunden Preisstabilität zugesagt